

Satzung des Vereins „Inklusiv Wohnen Aachen“

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwandt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 25.11.2019 gegründete Verein führt den Namen „Inklusiv Wohnen Aachen“ und hat seinen Sitz in Aachen. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte.

(3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere:

- durch die Förderung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung
- durch die Unterstützung, Verwaltung und Begleitung ambulanter, inklusiver Wohnformen für Menschen mit Behinderung
- durch Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Verwirklichung ihrer Bedürfnisse.
- Durch Öffentlichkeitsarbeit und Forschungstätigkeit zur Verbesserung der Betreuung von Menschen mit Behinderung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen; Geld- und Sachspenden, öffentlichen und sonstigen Zuwendungen.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen an Menschen mit Behinderungen, die der Erfüllung der Satzungszecke gemäß § 2 Absatz (3) dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den

Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche, volljährige Personen werden.

(2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Arbeit des Vereines unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(4) Die Höhe des Mitgliedbeitrags von Fördermitgliedern wird ebenfalls durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt.

(5) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen ordentlichen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Umlagen sind von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1,5fache Jahresbeitrag sein.

(6) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitgliedes mittels einer schriftlichen Austrittserklärung
- Tod des Mitgliedes
- Ausschluss des Mitgliedes

(8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(9) Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so entbindet dies nicht von der Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Bis zu 2 Beisitzer

Sie vertreten den Verein zu zweit gemeinsam, wobei der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende dabei sein muss.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmittglied als Ersatz berufen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig im 1. Quartal des Jahres durch den Vorstand einberufen.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Vereinsmitglieder ohne E-Mail-Adresse werden schriftlich per Brief eingeladen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Beschlüsse über die Erhebung einer Umlage
- Beschlüsse über den Widerspruch zur Ablehnung der Aufnahme und zum Ausschluss eines Mitglieds
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

(7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, die Stimme muss persönlich abgegeben werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Familienmitgliedschaft fallen einer Familie maximal drei Stimmen zu.

(8) Satzungsänderungen erfordern eine Drei-Viertel-Mehrheit (gemäß § 33 BGB)

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name
- Geburtsdatum und-ort
- Kontaktdaten; Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Familienstand
- ggf. Angaben zur Behinderung und zum Betreuungsbedarf

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes.

(2) Werden weitere Daten erforderlich, so muss über deren Erhebung die Mitgliederversammlung entscheiden.

(3) Eine Veröffentlichung von Daten kann nur nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die betroffenen Mitglieder nicht widersprochen haben.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Zwischen Uns e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13. März 2020 von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft.

Aachen, 13.03.2020

Vorsitzende (M. Holper)

Schriftführer (U. Niessen)